

Supportvertrag EPOS-Plan

INEKON – Dr. Dirk Engelman, Intelligente Energiekonzepte – Ingenieurbüro für Energieeffizienz, Breitwiesenstraße 13, 70565 Stuttgart, Telefon 0711 9959 826 50, Telefax 0711 9959 826 59, E-Mail info@epos-plan.de, USt-IdNr. DE250355793 – nachfolgend „Lizenzgeber“ –

Ergänzungsvereinbarung zur Lizenzvereinbarung „EPOS-Plan“ – 200,00 EUR netto je Stunde, Erstlaufzeit 12 Monate

Fassung/Stand: 19. August 2026

Konditionen im Überblick

Stundensatz	200,00 EUR netto je Stunde zzgl. gesetzl. USt.; Endpreis derzeit 238,00 EUR inkl. 19 % USt.
Abrechnung	nach tatsächlichem Aufwand in 15-Minuten-Schritten, monatliche Rechnung
Grundgebühr / Mindestabnahme	keine Grundgebühr; Mindestabnahme eine Stunde je Vertragsjahr
Servicezeiten	werktags Montag bis Freitag, 9:00–17:00 Uhr
Erstlaufzeit	zwölf Monate ab Vertragsschluss (ein Vertragsjahr)
Verlängerung	danach auf unbestimmte Zeit; keine automatische Verlängerung um jeweils zwölf Monate
Kündigung	jederzeit mit einer Frist von einem Monat, in Textform oder über die Kündigungsschaltfläche „Verträge hier kündigen“; unabhängig von der Lizenzvereinbarung

§ 1 Gegenstand und Verhältnis zur Lizenzvereinbarung

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind entgeltliche Support-, Schulungs- und Beratungsleistungen des Lizenzgebers im Zusammenhang mit der Software „EPOS-Plan“.

(2) Dieser Vertrag ergänzt die zwischen den Parteien geschlossene Lizenzvereinbarung über „EPOS-Plan“ (Tarif „Einzel“, „Einzel (3 Monate)“, „Campus/Student“, „Team“ oder „Team Plus“). Er kann zusammen mit der Lizenzvereinbarung – im Bestellschritt „Vertragsschluss“ – oder jederzeit später im Kundenkonto abgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Lizenzvereinbarung gelten ergänzend; für die hier geregelten Leistungen geht dieser Vertrag im Widerspruchsfall vor.

(3) Abgrenzung zur Mängelbeseitigung: Die Beseitigung von Mängeln der Software ist bereits von der Lizenzvereinbarung umfasst und wird nicht nach diesem Vertrag vergütet. Stellt sich eine als Supportanfrage gemeldete Störung als Mangel der Software heraus, erfolgt für deren Analyse und Beseitigung keine Berechnung.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

Der Abschluss steht Unternehmen, Freiberuflern, Behörden, Bildungseinrichtungen, Vereinen sowie Privatpersonen offen. Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB) können gleichermaßen bestellen; für Verbraucher gilt das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 7.

§ 3 Supportleistungen

(1) Der Anwendungssupport umfasst die Unterstützung bei der Bedienung der Software, Fragen zu Funktionen, Eingabedaten und Einstellungen sowie Hilfestellung bei der Interpretation von Berechnungsergebnissen; auf Wunsch auch die Unterstützung bei konkreten Projekten des Lizenznehmers.

(2) Supportanfragen werden per E-Mail und, nach Abstimmung, per Telefon oder Videokonferenz bearbeitet. Die Kontaktdaten teilt der Lizenzgeber mit bzw. sind in der Software hinterlegt.

(3) Servicezeiten sind werktags Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg). Die Bearbeitung beginnt in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage; feste Reaktions- oder Lösungszeiten werden nicht geschuldet, sofern sie nicht gesondert vereinbart sind.

(4) Der Lizenzgeber erbringt die Leistungen im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten; ein Anspruch auf bestimmte Personen besteht nicht.

(5) Der Lizenznehmer unterstützt die Bearbeitung durch eine nachvollziehbare Beschreibung des Anliegens und stellt auf Anforderung erforderliche Informationen (z. B. Projekt- oder Beispieldaten) bereit.

§ 4 Schulungen und weitere Leistungen

(1) Schulungen (online oder vor Ort) erbringt der Lizenzgeber nach gesondertem Angebot; als Richtwert gilt eine Vergütung von 1.000,00 EUR netto je Schulung, abhängig von Umfang und Teilnehmerzahl.

(2) Weitergehende Beratungs- und Dienstleistungen (z. B. Datenaufbereitung, Sonderauswertungen, umfangreiche Projektunterstützung) werden nach Aufwand gemäß § 5 oder nach gesondertem Angebot vergütet.

(3) Einsätze vor Ort erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung; Reisekosten werden nach Aufwand berechnet, Reisezeit gilt zur Hälfte als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung beträgt 200,00 EUR netto je Stunde zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; der Endpreis beträgt derzeit 238,00 EUR je Stunde inklusive 19 % Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern gilt der Endpreis einschließlich Umsatzsteuer (§ 3 PAngV).

(2) Mindestvergütung: Je Vertragsjahr wird mindestens eine Stunde berechnet (200,00 EUR netto; Endpreis 238,00 EUR inklusive 19 % Umsatzsteuer), auch wenn keine oder geringere Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine darüber hinausgehende Grundgebühr besteht nicht.

(3) Über die Mindestvergütung hinausgehende Aufwände werden nach tatsächlichem Aufwand in Schritten von 15 Minuten (viertelstundengenau) abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich; die Rechnung enthält eine Aufstellung der erbrachten Leistungen mit Datum, Dauer und Kurzbeschreibung.

(4) Ist absehbar, dass eine einzelne Anfrage einen Aufwand von mehr als zwei Stunden verursacht, informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer vorab und stimmt das weitere Vorgehen ab.

(5) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

(6) Preisänderungen gelten für neu abgeschlossene Verträge sowie – nach Ablauf der Erstlaufzeit – für künftige Leistungen. Sie werden mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform angekündigt; das Kündigungsrecht nach § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag kommt ohne eigenhändige Unterschrift zustande – durch Bestätigung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Online-Abschluss im Bestellvorgang bzw. im Kundenkonto (ausdrückliche Zustimmung, z. B. per Checkbox); eine Unterzeichnung ist optional.

(2) Die Erstlaufzeit beträgt zwölf Monate ab Vertragsschluss (ein Vertragsjahr).

(3) Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Eine automatische Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate findet nicht statt.

(4) Die Kündigung bedarf lediglich der Textform (z. B. E-Mail). Zusätzlich steht auf der Website des Lizenzgebers die Kündigungsschaltfläche „Verträge hier kündigen“ nach § 312k BGB zur Verfügung; sie kann von Verbrauchern und Unternehmen ohne Anmeldung genutzt werden. Der Zugang der Kündigung wird unverzüglich in Textform bestätigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung dieses Vertrages lässt die Lizenzvereinbarung unberührt; diese besteht unverändert fort. Umgekehrt endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der Lizenzvereinbarung.

(6) Bis zur Beendigung beauftragte und erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig; die Mindestvergütung nach § 5 Abs. 2 wird für ein angebrochenes Vertragsjahr zeitanteilig berechnet.

§ 7 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung des Lizenzgebers zu. Der Widerruf kann formlos oder über die elektronische Widerrufsfunktion auf der Website erklärt werden.

(2) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass der Lizenzgeber mit den Supportleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, schuldet er im Fall des Widerrufs Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen (§ 357a Abs. 2 BGB).

§ 8 Haftung, Mitwirkung und Fachverantwortung

(1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Haftungsregelungen der Lizenzvereinbarung und der AGB des Lizenzgebers entsprechend. Für Verbraucher bleiben zwingende gesetzliche Rechte unberührt.

(2) Supportleistungen ersetzen keine fachliche Planung, Prüfung oder Bewertung. Der Lizenznehmer bleibt für die Plausibilitätsprüfung seiner Eingaben und der Ergebnisse sowie für die fachliche Verantwortung seiner Planungen zuständig.

(3) Der Lizenznehmer wirkt bei der Leistungserbringung angemessen mit, insbesondere durch die Bereitstellung der zur Bearbeitung erforderlichen Informationen.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung dieses Vertrages.

(2) Der Lizenzgeber verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Lizenzgebers. Soweit im Rahmen der Supportleistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet werden, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

§ 10 Geltung der AGB, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung (abrufbar unter epos-plan.de/agb/). Diese Ergänzungsvereinbarung geht den AGB im Kollisionsfall vor; individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor beiden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Lizenznehmer Verbraucher, bleiben zwingende Verbraucherschützende Bestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts unberührt. Ist der Lizenznehmer Unternehmer, ist Stuttgart Erfüllungsort; ist er Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stuttgart, Stand: 19. August 2026 · INEKON – Dr. Dirk Engelmann · Diese Fassung wird im Bestellvorgang verlinkt; ihr Stand und ihre Prüfsumme (SHA-256) werden im Bestellprotokoll dokumentiert.